

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/3360/32-1977

Bearbeiter
Dr. Wais

Klappe
2612

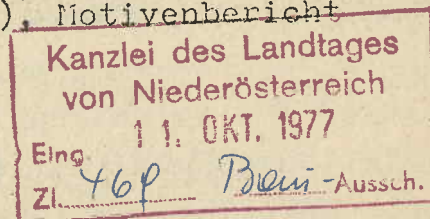
11. Okt. 1977

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über Veranstaltungsbetriebsstätten
(NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz), Motivenbericht

2 Beilagen

Hoher Landtag!



Das Veranstaltungswesen, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fällt, ist in Niederösterreich durch ein modernes Gesetz, das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 251/1970, geregelt, das vor allem Bestimmungen über das behördliche Verfahren auf diesem Gebiet (Bewilligung, bzw. Anmeldung von Veranstaltungen, Überwachung u.s.w.) enthält. Die erforderlichen technischen Bestimmungen sind derzeit hingegen noch im Gesetz betreffend die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, Rauchtheatern (Singspielhallen, Varietees), Zirkussen und Saaltheatern, LGBl.Nr. 57/1911, im allgemeinen kurz "Theaterbaugesetz" genannt, enthalten. Diese Vorschrift - zu ihrer Zeit ein vorbildliches Gesetzeswerk - berücksichtigt jedoch hauptsächlich die Verhältnisse der damals noch einen Bestandteil Niederösterreichs bildenden Stadt Wien und regelt daher in erster Linie die technischen Erfordernisse im Zusammenhang mit Theatergebäuden. Größere Theatergebäude gibt es aber in Niederösterreich nur vier, während zahlreiche sogenannte "Mehrzweckhallen" mit Kleinbühnen oder Szenenflächen bereits bestehen oder errichtet werden, die sich für Veranstaltungen aller Art eignen. Da auf solche Betriebsstätten das Theaterbaugesetz nur beschränkt Anwendung finden kann, mußte bisher notdürftig mit den Bestimmungen der §§ 74 - 83 der NÖ Bauordnung (Bauten für größere Menschenansammlungen) das Auslangen gefunden werden. Schon aus diesem Grunde erweist sich die Schaffung eines Gesetzes, das auf die derzeitige Entwicklung

beim Bau von Veranstaltungsbetriebsstätten Rücksicht nimmt, als dringend notwendig.

Darüber hinaus mußte das völlige Fehlen von Bestimmungen über Veranstaltungszelte und ähnliche Anlagen, Betriebsanlagen für Volksvergnügungen, Gelände für Motorsportveranstaltungen und Anlagen zur Verwahrung gefährlicher Tiere als Mangel empfunden werden.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes wurde davon ausgegangen, daß die Bestimmungen der NÖ Bauordnung soweit wie möglich Anwendung finden sollen; lediglich dort, wo die NÖ Bauordnung und das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz keine oder keine ausreichende Regelung für Veranstaltungsbetriebsstätten bestimmter Art treffen, sollen die ergänzenden Vorschriften des Veranstaltungsbetriebsstättengesetzes zum Tragen kommen. Neben ergänzenden Bau- und Feuerpolizeivorschriften enthält der Entwurf jedoch auch die erforderlichen betriebstechnischen Bestimmungen und Betriebsvorschriften. Ergänzende Bauvorschriften für Veranstaltungsbetriebsstätten in die NÖ Bauordnung selbst aufzunehmen dürfte sich nicht empfehlen, weil dadurch die Übersichtlichkeit dieses Gesetzes beeinträchtigt würde. Die NÖ Bauordnung würde damit um mindestens vierzig Paragrafen - somit um ein Drittel ihres derzeitigen Umfanges - erweitert, die aber im Verhältnis zu den übrigen Bestimmungen nur relativ selten anzuwenden wären. Außerdem sind die bautechnischen Bestimmungen betreffend Veranstaltungsbetriebsstätten nur schwer von den einschlägigen betriebstechnischen Bestimmungen und Betriebsvorschriften zu trennen.

Infolge der unübersehbaren Vielfalt der dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegenden Veranstaltungen wird mit den vorgesehenen betriebstechnischen Bestimmungen und Betriebsvorschriften dennoch oft nicht das Auslangen gefunden werden können, um

die Teilnehmer an Veranstaltungen vor Gefahren zu schützen; in solchen Fällen wird es wohl auch weiterhin notwendig sein, durch Bescheid (§ 16 Absatz 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes) Aufträge zu erteilen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlich sind.

Solche Aufträge werden aber nach dem Wirksamwerden der eingehenden Regelungen dieses Entwurfes nur mehr von geringerer Bedeutung sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

I. Teil:

Zu § 1: Das Gesetz soll nur auf Veranstaltungen, die nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes entweder bewilligungs- oder anmeldepflichtig sind, Anwendung finden. Auf Veranstaltungen, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen, finden lediglich die Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes Anwendung. Eine ausreichende Abgrenzung gegenüber den Bundestheatern wurde bereits im § 1 Abs. 3 lit. d des NÖ Veranstaltungsgesetzes getroffen; eine Wiederholung in diesem Gesetz ist daher nicht notwendig.

Der Absatz 2 enthält eine Klarstellung, welche ortsfesten Betriebsstätten als solche mit besonderen technischen Einrichtungen anzusehen und daher von der Landesregierung (§ 15 Abs. 2 lit c NÖ Veranstaltungsgesetz) zu genehmigen sind. Es sind dies solche, zu deren Beurteilung das Gutachten besonders qualifizierter Sachverständiger erforderlich ist, die der Gemeinde im allgemeinen nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen.

Der Absatz 3 enthält die bereits im allgemeinen Teil erwähnte Klausel, wonach das Gesetz nur dann Anwendung findet, wenn es von der NÖ Bauordnung oder dem NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz abweicht.

Zu § 2: Die Einteilung der Theatergebäude in Volltheater und Saaltheater erfolgte im bisher geltenden Theaterbaugesetz in unbestimmter Form, nämlich danach, ob sie vorwiegend zur öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken bestimmt waren oder nicht. Nunmehr wurde eine exakte Einteilung nach dem Ausmaß der Bühne vorgenommen. Voll- und Mittelbühnen sind schon auf Grund ihres Ausmaßes dazu bestimmt, besondere theatertechnische Einrichtungen aufzunehmen, während dies bei Kleinbühnen nicht der Fall ist.

Szenenflächen sind vielfach in sogenannten Mehrzweckhallen vorhanden; sie können entweder an einer Seite des Zuschauerraumes angeordnet sein oder auch in dessen Mitte. Diese Anordnung kommt Tendenzen des modernen Theaters entgegen, die die Zuschauer unmittelbar in das dramaturgische Geschehen einbeziehen wollen.

Zu § 3: Durch diese Bestimmung sollen verkehrstechnische Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen von vornherein vermieden werden.

Zu § 4: Das Vorhandensein eines Telephonanschlusses ist die Voraussetzung für eine schnelle Verständigung von Polizei, Feuerwehr oder Rettung.

Zu § 5: Körperbehinderten soll in Hinkunft Gelegenheit gegeben werden, an Veranstaltungen teilzunehmen, ohne daß in einem Panikfalle sie selbst oder andere Zuschauer gefährdet werden. Da ein Umbau bestehender Veranstaltungsgebäude

ohne Aufwendung verhältnismäßig hoher Mittel in der Regel nicht möglich sein wird, ist die Schaffung entsprechender Plätze allerdings nur für den Neubau oder wesentlichen Umbau von Veranstaltungsbetriebsstätten zwingend vorgeschrieben. Für Veranstaltungsbetriebsstätten, die ihrer Art nach mit Gefahren für Körperbehinderte verbunden sind, wie dies zum Beispiel bei Motorsportgeländen der Fall sein wird, gilt die Verpflichtung zur Schaffung von Plätzen für Körperbehinderte nicht.

Zu § 6: Eingehendere Bestimmungen betreffend die elektrische Einrichtung von Veranstaltungsbetriebsstätten zu treffen, ist dem Landesgesetzgeber im Hinblick auf Artikel 10 Ziffer 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes verwehrt. Diesbezüglich gelten die einschlägigen ÖVE-Normen, insbesondere E 2/1953 und E 2a/1970 (Vorschriften über elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für größere Menschenansammlungen), die durch die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 135/1967, und durch die 4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl.Nr. 300/1971, für allgemein verbindlich erklärt wurden.

Zu § 9: Im Interesse des Publikums muß durch eine entsprechende Überwachung sichergestellt werden, daß sich die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die Überwachung der Betriebssicherheit von Betriebsanlagen für Volksvergügungen soll in Form der Einholung von Gutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger erfolgen. Eine Überprüfung dieser Anlagen durch Organe der Behörde würde zu hohe Kosten erfordern.

II. Teil:

Zum 1. bis 5. Abschnitt: In diesen Abschnitten werden die Theatergebäude und Theatersäle konventioneller Art, bei denen die Bühne vom Zuschauerraum getrennt ist, geregelt.

Zum 6. Abschnitt: Hier werden die modernen Formen des Theaters, bei denen keine scharfe Trennung zwischen Spielraum und Zuschauerraum besteht, behandelt. Diese Form eignet sich besonders für die zeitgemäßen Mehrzweckhallen.

Zum 7. Abschnitt: Dieser enthält die Betriebsvorschriften für Veranstaltungsgebäude. Die Betriebsvorschriften haben die Aufgabe, das Ausbrechen von Bränden oder anderen Gefahren möglichst zu verhindern, im Gefahrenfalle aber eine rasche Leerung des Gebäudes zu ermöglichen.

Zu § 58: Das besonders hohe Maß an Verantwortung, das ein Bühnenmeister oder Beleuchter eines Theaters trägt, macht es notwendig, daß die Überwachungsbehörde seine Verlässlichkeit für die Ausübung dieser Tätigkeit prüft.

III. Teil:

Zum 1. Abschnitt:

Zu § 63: Wie die Erfahrung gezeigt hat, entsprechen Traglufthallen nicht den erhöhten Sicherheitsanforderungen, die an Aufenthaltsräume für größere Menschenansammlungen gestellt werden müssen. Sie sind als nicht brandwiderstandsfähig zu werten. Demgemäß hat der Bundesländerausschuß für die Beurteilung neuer Baustoffe und Bauweisen in seinen "Technischen Richtlinien für Traglufthallen" festgelegt, daß die Unterbringung von Tribünen mit Zuschauerplätzen in solchen Anlagen nicht gestattet werden darf.

Zu § 64: Entsprechend dem wesentlich höheren Sicherheitsrisiko bei Zeltbauten muß die doppelte Verkehrswegbreite pro Person als nach der NÖ Bauordnung gefordert werden.

Zum 2. Abschnitt: Während bisher die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für Betriebsanlagen für Volksvergnügungen ausschließlich durch Bescheide nach § 16 Absatz 1 des NÖ Veranstaltungsgesetzes vorgeschrieben werden mußten, sind nun die wesentlichsten Sicherheitsvorschriften im Gesetz selbst enthalten. Infolge der Vielfalt der Betriebsmittel der Schaustellerunternehmen wird es jedoch auch in Zukunft immer wieder notwendig sein, zusätzliche Vorschriften in Bescheidform zu erlassen.

Zu § 73: Andere Waffen als die im Absatz 2 angeführten zur Verwendung bei Schießbuden zuzulassen, würde ein zu großes Risiko bedeuten.

Zum 3. Abschnitt:

Zu § 77: Anlässlich der Genehmigung der Betriebsanlage wird die Genehmigungsbehörde festzulegen haben, welche Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf die Art der in Frage kommenden Sportarten notwendig sind. Bereits im Gesetz für die einzelnen Sportarten detaillierte Vorschriften zu erlassen, ist - von Motorsportveranstaltungen abgesehen - unmöglich.

IV. Teil:

Zu § 81: Für die Einhaltung der Betriebsvorschriften soll in erster Linie der Bewilligungsinhaber, der Pächter oder der Geschäftsführer (§ 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes) verantwortlich sein. Ausnahmen hievon legen die Absätze 2 bis 4 für Fälle, wo dem Verantwortlichen nicht zugemutet werden kann, selbst die Einhaltung der Betriebsvorschriften ständig zu kontrollieren, fest. Läßt der Verantwortliche aber die Begehung einer Verwaltungsübertretung durch die in den Absätzen 2 bis 4 angeführten Personen zu, ist er ebenfalls zu bestrafen.

Das vorliegende Gesetz wurde bereits am 22. Juni 1977 vom NÖ Landtag beschlossen. Die Bundesregierung hat allerdings in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1977 den Beschluß gefaßt, der in § 81 Abs 6 vorgesehenen Mitwirkung von Organen der Bundespolizei ihre Zustimmung zu versagen. Sie hat in dieser Regelung eine Zuordnung der Organe der Bundespolizei zu den Bezirksverwaltungsbehörden erblickt. Eine solche Regelung stünde aber nach Art 10 Abs 1 Ziffer 14 B-VG "Organisation und Führung der Bundespolizei" dem Bund zu.

Eine solche Zuordnung war allerdings nicht beabsichtigt und wäre infolge der Wahl der Formulierung "zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden" auch keineswegs eingetreten. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung in ihrer Zustimmungserklärung zum NÖ Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 260/1969, (Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 21.8.1969, Zl. 54.413-2c/69) bezüglich einer in diesem Gesetz enthaltenen, nahezu gleichartigen Regelung u.a. folgendes ausgeführt hat: "Der Ausdruck 'Unterstützung' ist für diese Zuordnung (gemeint war das Verhältnis Gendarmerie-Bezirksverwaltungsbehörde) daher nicht passend. Dagegen trifft er das Verhältnis zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Bundespolizeibehörde, weil diese Behörden hierarchisch gleichrangig sind ...". Hieraus ist ersichtlich, daß das Bundeskanzleramt damals ebenfalls der Ansicht war, daß durch eine "Unterstützung" keine "Zuordnung" erfolgt. Die im NÖ Jugendschutzgesetz enthaltene Regelung unterscheidet sich von der im NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz allerdings darin, daß in diesem die Bundespolizeibehörden selbst (d.h. als Behörde), in jenem aber die Organe der Bundespolizeibehörden die Bezirksverwaltungsbehörden zu unterstützen haben. Eine solche Regelung wäre aber nach dem Wortlaut des Art. 97 Abs 2 der Bundesverfassung ("Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden"), verfassungsgemäß. Eine Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden durch einzelne Organe (Beamte) der Bundespolizei wäre also unter der Voraussetzung der Zustimmung der Bundesregierung zulässig. Sollte die Bundesregierung

allerdings unter dem im Art 97 Abs 2 B-VG verwendeten Begriff "Bundesorgane" Bundesbehörden verstanden haben, dann wäre die ursprüngliche Regelung des § 81 Abs 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes jener des § 17 des NÖ Jugendschutzgesetzes, dem die Bundesregierung seinerzeit ausdrücklich zugestimmt hat, in seiner rechtlichen Auswirkung völlig gleich.

Der erwähnte Beschluß der Bundesregierung erscheint daher nur unter dem Gesichtspunkt verständlich, daß die Bundespolizei, wie die seither durchgeführten Beratungen mit den zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Inneres gezeigt haben, nicht bereit ist, an der Vollziehung des Gesetzes im gleichen Umfang wie die Bundesgendarmerie mitzuwirken. Es besteht somit keine andere Möglichkeit, als der Ansicht der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Im Abs 6 des § 81 wurden daher die Worte "Bundespolizei und" gestrichen und ein neuer Absatz 7 angefügt, laut dem die Bundespolizeibehörden von ihren Organen dienstlich wahrgenommene Übertretungen der im Abs 6 angeführten Bestimmungen der Bezirksverwaltungsbehörde lediglich anzuzeigen haben. Das Bundesministerium für Inneres hat eine solche Regelung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ausdrücklich gebilligt; die diesbezügliche Stellungnahme ist angeschlossen.

Gleichzeitig mußte infolge der entstandenen Verzögerung als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Jänner 1978 vorgesehen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über Veranstaltungsbetriebsstätten (NÖ Veranstaltungsbetriebsstättengesetz) neuerlich der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Grünzweig
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erubenger